



Beschlussvorlage

Drucksache VL-97/2026

- öffentlich -

Manuela Klein
Sachbearbeiter/In, Az

IV/4

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	01.06.2026	3	vorberatend
Ortsbeirat Kernstadt	17.06.2026	2	zur Kenntnis
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	18.06.2026	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	2	beschließend

Bezeichnung: **Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kernstadt – Abwägungs- und Offenlagebeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Recyclinganlage Ludwigshütte“**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Bebauungsplanentwurf
- (2) Abwägungsdokument Bebauungsplan
- (3) Entwurf Änderung Flächennutzungsplan
- (4) Abwägungsdokument Flächennutzungsplan
- (5) Begründung zum Bebauungsplan
- (6) Umweltbericht
- (7) Vorhaben- und Erschließungsplan
- (8) Begründung zum Flächennutzungsplan

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.05.2025 (VL-76/2025) den Beschluss zur Aufstellung- und Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Recyclinganlage Ludwigshütte“ der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt sowie die Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Vorhabenträger der Bauleitplanung ist die Straßen- und Tiefbau Scheld GmbH, Sennerweg 2, 35216 Biedenkopf.

Die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgten in der Zeit vom 02.03.2026 bis 31.03.2026. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planungen entsprechend angepasst und die abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise in die Entwurfsplanungen eingearbeitet.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die im Abwägungsdokument aufgeführten Beschlussempfehlungen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.
2. Der überarbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie der Umweltbericht und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen werden als Entwurf gebilligt und deren Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.